



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8863 PREDLITZ

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: gde@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 28.Okt.2010

GZ: 851/2010

Betr.: WVA-Turracherhöhe – Wassergebührenverordnung

KUND M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 22.Okt. 2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach auf der Turracherhöhe wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs: 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 11.142.123,00).....€ 809.729,66

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 5.014.888,00).....€ 364.446,12

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt (öS 6.127.235,00)€ 445.283,53

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4.510 lfm

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 1.359,00)€ 98,76

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % somit (öS 68,00)€ 4,94

§ 8

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (**Anschlußgebühr**).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr.....€ 12,00

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,12 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 12

Pro Anschluss (=Ferienhaus, Ferienwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Appartement, Gewerbebetrieb) wird eine **Bereitstellungsgebühr** pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 73,00
Tarif 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 95,00
Tarif 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 116,00
Tarif 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 138,00
Tarif 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 160,00
Tarif 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 182,00

§ 13

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 96,00
Tarif 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 144,00
Tarif 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 192,00
Tarif 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 240,00
Tarif 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 288,00
Tarif 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 336,00

§ 14

Bei nicht funktionsfähiger Wasserzähleinrichtung wird der Wasserverbrauch im Sinne des § 13 dieser Verordnung festgesetzt. Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 15

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1.Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 2.Okt.1989 bzw. die Änderungen vom 19. März 1999 und 18.Aug.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.Nov.2010

Abgenommen am: 19.Nov.2010